

LeaseMyBike

Leasingvertrag für Unternehmer

Vertragsnr.
Anfragen.

1

Leasingnehmer (LN)

Name/Firma (genaue Anschrift), Anschrift zugleich Auslieferungs- und Standort der Leasingobjekte (Abweichungen sind anzuzeigen)

Telefon	E-Mail
Firmenbuchnummer	USt-Id-Nr.

Händler/Lieferant der Leasingobjekte

Der Händler/Lieferant oder Dritte sind nicht berechtigt, den Leasinggeber (LG) zu vertreten

--

2

Leasingobjekt(e) (LO)

--

Monatliche Leasingrate netto

Zahlbar quartalsweise am Ersten des Kalenderquartals im Voraus

EUR

Grundleasingzeit

Monate

Alle Beträge
zzgl.
jeweiliger
gesetzlicher
USt.

Steuer Nr. 012/4478: Die Selbstberechnung der Gebühr gemäß GebG ist erfolgt mit dem Betrag von

EUR

Nummer der Aufschreibung

3

Dieser Vertrag wird auf **unbestimmte Zeit abgeschlossen**. Beide Parteien können den Vertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **3 Monaten ordentlich kündigen**, wobei der LN für die Dauer der Grundleasingzeit auf die Kündigung verzichtet. Der **Kündungsverzicht des LN beginnt** mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats. Der **Kündungsverzicht verlängert sich** um jeweils einen weiteren Monat, **wenn der Vertrag nicht** spätestens 3 Monate vor Ablauf der Grundleasingzeit oder des verlängerten Kündungsverzichts des LN **gekündigt wird**.

Bei jeder Art der Vertragsbeendigung ist die **Rückgabe des LO** bei Vertragsbeendigung vereinbart.

Die **staatliche Rechtsgeschäftsgebühr** wurde bei der Berechnung der Leasingrate berücksichtigt und wird daher vom LN durch Zahlung der Leasingraten geleistet.

Die **erste Leasingrate ist fällig** mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats; insofern die Übernahme auf den Ersten eines Kalendermonats fällt, ist die erste Leasingrate mit dem Ersten dieses Kalendermonats fällig.

Der LN ist gemäß den Bestimmungen des §8 der Allgemeinen Leasingbedingungen (ALB) verpflichtet, das LO zu versichern. Das **Leistungsverhältnis** aus dem Versicherungsschutz **besteht ausschließlich** zwischen dem Versicherer und dem LN. Die Details sind im §8 der ALB geregelt.

Der LG stellt **Einzelrechnungen** für die nach dem Vertrag zu zahlenden Beträge im Kundenportal **zum Download** zur Verfügung. Der LG berechnet für eine auf Wunsch in Papierform versendete Rechnung jeweils 8,00 Euro zzgl. USt. Die Unterzeichnung des Leasingvertrags erfolgt mittels online Signatur-Verfahren.

Der **LN ermächtigt** den LG, **fällige Beträge** nach Maßgabe des beiliegenden SEPA-Lastschriftmandats **einzuziehen**. Der LG wird den LN spätestens 5 Kalendertage vor Fälligkeit durch Versenden einer Vorabankündigung über die anstehende Lastschrift informieren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen ist eine einmalige Vorabankündigung ausreichend.

Ich/Wir beantrage(n) die folgende, von diesem Vertragstext **abweichende Regelung** (ggf. Verweisung auf gesonderte Anlage):

--

Sonstige **Nebenabreden** sind nicht getroffen.

4

Antrag/Erklärung des/der LN

Mit dem Vorstehenden und den Allgemeinen Leasingbedingungen ist der LN einverstanden. **Der LN bietet dem LG den Abschluss des Vertrages zu diesen Konditionen an.** An dieses Angebot ist der LN **unwiderruflich 3 Monate** ab dem Tag der Unterschrift **gebunden**. Der Vertrag kommt durch Annahme des LG zustande. Der LN bestätigt, im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung zu handeln. Darüber hinaus verpflichtet sich der LN, jedes Handeln auf fremde Rechnung und/oder in fremdem Auftrag von sich aus dem LG unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben. Für sämtliche **Rechtsstreitigkeiten** aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich für Wien Innere Stadt **sachlich zuständige Gericht** zuständig. **Der LN garantiert, dass er diesen Vertrag als Unternehmer im Rahmen dessen Unternehmens abschließt.** Es wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen, dass der LG mit diesem Vertrag ausschließlich mit Unternehmern kontrahiert. Mit der Unterfertigung dieser Erklärung **entbindet der LN grenke vom Bankgeheimnis gemäß §38 Abs. 2 Z. 5 BWG**. Diese Zustimmung ist widerrufbar. Der LN erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass von **grenke bonitäts- und vertragsrelevante Daten** zu Refinanzierungszwecken an grenke AG, Neuer Markt 2, DE 76532 Baden-Baden **weitergegeben** werden. Weiters bestätigt der LN mit seiner Unterschrift über die Verarbeitung seiner von ihm im Zuge der Antragstellung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen informiert zu sein sowie die **Datenschutzhinweise www.grenke.at/datenschutz** zur Kenntnis genommen zu haben. **Der LN garantiert, dass** er die datenschutzrechtlich erforderlichen Zustimmungen des Nutzers des LO hat, dass auch dessen Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag genutzt, verwendet und verarbeitet werden dürfen.

Allgemeine Leasingbedingungen Seite 2, 3 und 4

Bitte
ergänzen

Datum	Vor- und Nachname(n) in Druckbuchstaben
	X
Firmenstempel	Unterschrift des/der LN

Leasingantrag angenommen

Datum, grenkeleasing GmbH als Leasinggeber

Allgemeine Leasingbedingungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Die Rechte und Pflichten der Parteien bestimmen sich ausschließlich nach dem Text des von den Parteien unterschriebenen Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Leasingbedingungen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, vom Vertragstext abweichende Erklärungen abzugeben oder den LG in sonstiger Weise zu vertreten.

1.2 Die Auswahl des Lieferanten und des Leasingobjektes (nachfolgend „LO“) sowie die Kaufvertragsverhandlungen selbst sind Sache des LN.

§ 2 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

2.1 Kommt der LN mit nach dem Vertrag geschuldeten Zahlungen in Verzug, kann der LG Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem dann aktuellen Basiszinssatz der OeNB, zumindest jedoch 1,1 % p. m., begehren. Weiters hat der LN für jedes Mahnschreiben eine Gebühr von zumindest 40,00 Euro zu bezahlen.

2.2 Befindet sich der LN mit nach dem Vertrag geschuldeten Beträgen in Verzug, so werden Teilzahlungen zunächst auf Kosten, dann auf die Zinsen und danach auf die älteste rückständige Hauptforderung verrechnet.

2.3 Sämtliche Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten, die mit dem Vertrag, dem Eigentum, Besitz und/oder Gebrauch des LO zusammenhängen, trägt der LN. Solange sich das LO im Besitz des LN befindet, stellt der LN den LG von Ansprüchen jeder Art frei, die Dritte – einschließlich staatlicher Institutionen – aufgrund der Aufstellung oder des Betriebes oder der Besitzrechte am LO geltend machen.

2.4 Neben den Leasingraten und sonstigen vereinbarten Beträgen hat der LN alle Kosten, die dem LG durch Verschulden des LN vor, während und nach der Vertragsdauer durch die Ermittlung des Aufenthaltes, durch Mahnung, Rücklastspesen, Inkasso und sonstige außergerichtliche und gerichtliche Forderungsbetreibung sowie durch Pfandfreistellung, Rückholung, Schätzung und Verwertung des LO entstanden sind, alle Versicherungskosten im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benutzung des LO zu tragen.

§ 3 Übernahme und Nutzung des LO

3.1 Der LN übernimmt vom ausliefernden Fahrradfachhändler das LO im Auftrag des LG und begründet damit stellvertretend für den LG durch die Übernahme für diesen Eigentum.

3.2 Der LN ist verpflichtet, das LO in Hinblick auf offensichtliche Mängel unverzüglich auf Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und im diesem Sinne die vertragsgemäße Beschaffenheit festzustellen.

Der LN ist nur dann berechtigt, dem LG die Übergabe zu bestätigen, sofern das LO – nach Prüfung – als im obigen Sinne mängelfrei, funktionsfähig und vertraglich entsprechend an den LN übergeben worden ist. Die Bestätigung der Übernahme erfolgt bei Selbstabholung durch die Eingabe des Abholpin bei dem ausliefernden

Fahrradfachhändler, bei Versendung durch eine Bestätigung seitens ausliefernder Fahrradfachhändler und LN im Portal des Lieferanten. Der LN nimmt zur Kenntnis, dass der LG nur bei einer Übernahmebestätigung den Kaufpreis an den Lieferanten überweisen wird.

Die Richtigkeit der Übernahmebestätigung dient daher einer Schadenvermeidung für den LG. Der LN haftet für eine unrichtige Übernahmebestätigung.

3.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der LN zu Transport, Montage und Inbetriebnahme auf eigene Kosten verpflichtet.

3.4 Übernimmt der LN nicht zeitgerecht und auch nicht nach schriftlicher Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist seitens des LG, kann der LG vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz gemäß § 10 dieses Vertrages begehren.

3.5 Der LN ist außerdem berechtigt, bei ihm angestellte Personen zu bestimmen, die während der Vertragsdauer anstelle des LN die LO nutzen können (sog. Nutzer). Für die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages bleibt der LN verantwortlich. Der LN stellt den LG von allen Ansprüchen der Nutzer frei, die diese aus der Nutzung der LO herleiten. Die LO können vom LN oder dem genannten Nutzer übernommen werden.

§ 4 Lieferung, Lieferstörungen

4.1 Im Falle des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit einer Lieferung stehen dem LN Erfüllungs- oder Ersatzansprüche gegen den LG nur dann zu, wenn der LG selbst den Lieferverzug oder die Unmöglichkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. In diesen Fällen richtet sich die Haftung des LG nach § 6.

4.2 In allen anderen Fällen des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit einer Leistung kommt der LG seinen vertraglichen Verpflichtungen dadurch nach, dass er seine Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Lieferverzuges und Unmöglichkeit der Lieferung hiermit an den LN abtritt, jedoch mit Ausnahme des Anspruches auf Erstattung eines bereits geleisteten Anschaffungspreises. Tritt der LN aufgrund der abgetretenen Ansprüche vom Liefervertrag wegen Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit einer Leistung wirksam zurück oder ist die Lieferung unmöglich, entfällt der Vertrag von Anfang an.

4.3 Angaben über den Liefertermin sind für den LG nur verbindlich, wenn sie vom LG selbst schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden.

4.4 Änderungen der Lieferung seitens des Lieferanten bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen für den LN zumutbar sind.

§ 5 Kaufvertrag zwischen LG und Lieferant, Gewährleistung

5.1 Sämtliche Gestaltungsrechte des LN gegenüber dem LG, insbesondere Gewährleistungspflichten, Irrtum oder lesio enormis, werden ausgeschlossen. Dem LN werden jedoch bereits jetzt sämtliche

Gestaltungsrechte des LG gegenüber dem Lieferanten, mit Ausnahme des Konditionsanspruches (dies ist der Anspruch auf Kaufpreistrückzahlung, welcher beim LG verbleibt) abgetreten. Der Lieferant des LO ist die LeaseMyBike GmbH, welche wiederum das LO vom ausliefernden Fahrradfachhändler erworben hat. Der LN nimmt diese Abtretung an. Der LN ist verpflichtet, alle abgetretenen Rechte (sohin insbesondere Gewährleistungsansprüche, Irrtumsanpassungen, Garantien, Wartungsverpflichtungen, Vertragsverletzungen, Verzug, Beschädigung) gegenüber dritten Personen, insbesondere gegenüber dem Lieferanten, fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen. Der LG haftet nicht für die Einbringlichkeit der an den LN abgetretenen Gewährleistungsansprüche. Der LG haftet auch in keiner Weise für die vom LN geplante einsatzgerechte Eignung des LO.

5.2 Der LN hat die ihm abgetretenen Gewährleistungsrechte fristgerecht geltend zu machen. Er wird dem LG die Geltendmachung solcher Ansprüche gegenüber dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Die Übermittlung von E-Mails gilt als Schriftlichkeit. Der LG ist durch Überlassung des Schriftverkehrs laufend zu unterrichten.

5.3 Der LN ist insbesondere auch dann zur Zahlung der Leasingentgelte verpflichtet, wenn Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten bestehen.

5.4 In den Fällen der Geltendmachung von Minderung oder Wandlung gegenüber dem Lieferanten hat der LN Zahlung an den LG zu verlangen. Das LO darf der LN an den Lieferanten nur Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises an den LG herausgeben. Beim LG tatsächlich eingelangte Zahlungen aufgrund einer Minderung werden auf die Zahlungsverpflichtungen des LN angerechnet. Die Anrechnung erfolgt dergestalt, dass die Leasingraten aliquot über die Restlaufzeit reduziert werden.

§ 6 Haftung des LG

Der LG haftet lediglich für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt insbesondere auch für den Ersatz von reinen Vermögensschäden und für den Fall der Vernichtung von Daten. Der LN verpflichtet sich sicherzustellen, dass seine Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Der LG haftet nicht für Sachschäden gemäß Produkthaftungsgesetz.

§ 7 Gebrauch, Sach- und Preisgefahr, Schadenfall

7.1 Der LN wird das LO pfleglich und unter Beachtung der Wartungs- und Benutzungsrichtlinien des Lieferanten oder Herstellers behandeln und es auf seine Kosten bis zum Vertragsende in funktionsfähigem und vertragsgemäßem Zustand erhalten.

7.2 Erforderliche Instandsetzungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten hat der LN auf seine Kosten in einem Fachbetrieb ausführen zu lassen.

7.3 Von der Übergabe bis zur Rückgabe des LO trägt der LN die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes, der Beschädigung und des vorzeitigen Verschleißes des LO. Der Eintritt solcher Schäden entbindet den LN nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag.

7.4 Bei zufälligem Untergang, Verlust oder Totalschaden sind der LN und der LG berechtigt, aus diesem Anlass den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung ist dem anderen Vertragsteil gegenüber innerhalb drei Wochen ab Kenntnis der Kündigungsvoraussetzungen zu erklären. Sie wird zum Ende des im Zeitpunkt der Kündigung laufenden Zahlungszeitraums wirksam. Kündigt der LG oder der LN nach Satz 1 oder 2, so stehen dem LG die Ansprüche aus § 10 zu. Wird das Kündigungsrecht nicht ausgeübt, ist der LN verpflichtet, auf seine Kosten Ersatz beschaffen bzw. das LO instand setzen zu lassen.

7.5 Ersatzleistungen, die der LG aufgrund dieser Ereignisse erhalten hat, sind unter Berücksichtigung der Interessen des LN primär für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung des LO zu verwenden oder sekundär auf die noch offenen Zahlungsverpflichtungen des LN anzurechnen, falls der Vertrag beendet wird. Beim LG tatsächlich eingelangte Ersatzleistungen werden auf die Zahlungsverpflichtungen des LN angerechnet. Die Anrechnung erfolgt dergestalt, dass die Leasingraten aliquot über die Restlaufzeit reduziert werden.

§ 8 Sachversicherung, Schadenabwicklung

8.1 Der LN ist verpflichtet, das LO zu versichern. Dieser Versicherungsvertrag ist während der Vertragsdauer aufrecht zu erhalten.

8.2 Der LN nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass sich das Vertragsverhältnis zum Versicherungsvertrag ausschließlich zwischen LN und Versicherer ergibt. Die Zahlung der Versicherungsprämien an den LG erfolgt daher ausschließlich als Inkasso des LG für den Versicherer. Der LG nimmt diese Zahlungen auf Rechnung des Versicherers entgegen. Der LN hat daher aus dem Versicherungsvertrag keine wie immer gearteten Ansprüche gegenüber dem LG. Allfällige Leistungsstörungen aus dem Versicherungsvertrag sind vom LN auf eigene Kosten und Risiko gegenüber dem Versicherer geltend zu machen und haben keinen Einfluss auf die Verpflichtungen des LN aus diesem Vertrag.

8.3 Der LN und der Nutzer sind aus eigenem verpflichtet, sämtliche sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Obliegenheiten festzustellen und zu beachten.

8.4 Der LN hat die Nutzer des LOs über die konkrete Vorgehensweise bei Schäden entsprechend zu informieren.

8.5 Die Versicherung ist zugunsten des LG zu vinkulieren. Der Abschluss der Versicherung ist dem LG durch Vorlage einer zu dessen Gunsten erteilten

Bestätigung der Vinkulierung nachzuweisen. In der Bestätigung über die erfolgte Vinkulierung hat die Versicherung

- i) die Abtretung der Ansprüche bei Totalschaden / Diebstahl sowie Ausfallschutz mit der Folge der Vertragsauflösung aus der Versicherung zur Kenntnis zu nehmen,
- ii) zu bestätigen, dass diese Zahlungen der Versicherung mit schuldbefreiender Wirkung nur an den LG geleistet werden können,
- iii) der LG vor vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages vom Zahlungsverzug des Versicherungsnehmers informiert wird und
- iv) dem LG eine Nachfrist zur Zahlung der offenen Versicherungsprämie zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes gewährt wird.

§ 9 Vorzeitige Kündigung

9.1 Der LG ist aus wichtigem Grund zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages berechtigt. Dies gilt insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges des LN.

9.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung und zur Geltendmachung von Schadenersatz steht dem LG darüber hinaus insbesondere dann zu, wenn

9.2.1 auf Seiten des LN oder eines seiner persönlich haftenden Gesellschafter Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Durchsetzung der Rechte des LG derart gefährden oder so erschweren, dass dem LG die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist. Dies gilt auch, wenn der LN oder ein persönlich haftender Gesellschafter den Wohn- oder Firmensitz innerhalb Österreichs aufgibt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die genannten Umstände auf Seiten eines Garanten, Bürgen oder Schuldbeitrenden ereignen;

9.2.2 der LN seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Versicherungen nicht mehr nachkommt, die Versicherung gekündigt wird oder der Versicherungsschutz aus einem anderen Grund entfällt;

9.2.3 der LN die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten trotz Abmahnung durch den LG nicht unverzüglich einstellt und hierdurch die Rechte des LG in erheblichem Maße verletzt werden;

9.2.4 der LN stirbt, seine Geschäftsfähigkeit verliert, zumindest einen wesentlichen Teil seines Unternehmens veräußert, den Geschäftsbetrieb wesentlich einschränkt oder einstellt, den Unternehmensgegenstand ändert oder die Liquidation einleitet;

9.2.5 der LN oder ein eine Sicherheit leistender Dritter bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht bzw. Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der LG den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;

9.2.6 vereinbarte Sicherheiten nicht gestellt werden bzw. wegfallen;

9.2.7 bei Verweigerung des LN zur Übernahme des vertragskonform gelieferten LO;

9.2.8 bei Untergang oder wirtschaftlichem Totalschaden des LO;

9.2.9 wenn sich der Leistungsort, insbesondere ausgelöst durch einen Sitzwechsel ins Ausland, von Österreich ins Ausland verlagert, da es dem LG nicht möglich ist, den jeweils anwendbaren ausländischen Umsatzsteuersatz an das jeweils zuständige ausländische Finanzamt abzuführen;

9.2.10 wenn sich die Gesellschafter des LN ändern.

§ 10 Folgen vorzeitiger Kündigung

10.1 Im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages hat der LG einen sofort fälligen, verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruch gegen den LN in Höhe aller noch fälligen Zahlungen aus dem Vertrag einschließlich des kalkulatorischen Restwertes von zumindest 10 % der Nettoanschaffungskosten – jeweils abgezinst zum geltenden Bankzinssatz der OeNB. Die noch fälligen Zahlungen aus dem Leasingvertrag sind jene Zahlungsverpflichtungen des LN, welche bis zum Ende der Grundleasingzeit bestanden hätten.

Der gesamte Anspruch des LG wird sofort mit Kündigung fällig. Ein allfälliger Nettoverwertungserlös (abzüglich angemessener Verwertungskosten und Umsatzsteuer) reduziert den Schadenersatzanspruch des LG.

10.2 Außerdem verliert der LN das Besitzrecht. Er ist verpflichtet, das LO unverzüglich auf seine Kosten und seine Gefahr entsprechend § 11.2 zurückzugeben. Gibt der LN das LO nicht unverzüglich zurück, so ist der LG berechtigt aber nicht verpflichtet, das LO auf Kosten des LN abholen zu lassen.

§ 11 Rückgabe des LO

11.1 Bei Vertragsbeendigung – gleich, aus welchem Rechtsgrund – ist der LN verpflichtet, das LO transportversichert auf seine Kosten und seine Gefahr – je nach Weisung des LG – entweder an den ausliefernden Fahrradfachhändler oder an den Lieferanten zurückzugeben. Diese übernehmen das LO für den LG. Sollte der ausliefernde Fahrradfachhändler bei Vertragsbeendigung nicht mehr Kooperationspartner des Lieferanten sein, ist der LG berechtigt, dem LN einen anderen Rückgabeort innerhalb von Österreich bekannt zu geben. Dem LN wird durch diesen Vertrag kein Recht eingeräumt, nach Vertragsbeendigung Eigentum an dem LO zu erwerben.

11.2 Das LO muss sich bei der Rückgabe in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen Zustand befinden, der dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleißes entspricht. Stellt der LG Mängel am LO fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, so kann der LG Beseitigung auf Kosten des LN

verlangen oder selbst auf Kosten des LN veranlassen oder die Behebungskosten dem LN zur Zahlung vorschreiben.

11.3 Gibt der LN das LO nach Beendigung des Vertrages nicht zurück, so sind für die Dauer der Vorenthaltung für jeden angefangenen Kalendertag als Entschädigung 1/30 der vereinbarten Leasingrate fällig und zahlbar. Während dieser Zeit gelten die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß fort. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens – einschließlich der Kosten der Abholung des LO – bleibt vorbehalten, wenn der LN die verspätete Rückgabe zu vertreten hat. Hat der LG dem LN eine Frist mit dem Hinweis gesetzt, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme des LO verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen werde, so ist er darüber hinaus berechtigt, als Bestandteil seines Schadens den Zeitwert geltend zu machen, den das LO nach Ablauf der Frist gehabt hätte.

11.4 Der LN muss dafür Sorge tragen, dass von ihm zurückgegebene Datenträger keine personenbezogenen Daten oder sonstige vertraulichen Daten enthalten. Der LN wird insoweit den LG von sämtlichen Ansprüchen Dritter – einschließlich Rechtsverfolgungskosten – freistellen.

§ 12 Zugriff Dritter

Bei Zugriffen Dritter auf das LO, z. B. im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen oder der Geltendmachung gesetzlicher Pfandrechte, wird der LN auf das Eigentum des LG hinweisen und den LG unverzüglich informieren. Gleiches gilt für entsprechende Maßnahmen, die das Grundstück betreffen, auf dem sich das LO befindet. Der LN ist verpflichtet, dem LG in diesen Fällen die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter. Das gilt nicht, wenn dieser Zugriff vom LG verursacht ist.

§ 13 Einbauten und Veränderungen

13.1 Der LN ist nicht berechtigt, Eingriffe in das LO und/oder Veränderungen am oder im LO ohne Einwilligung des LG vorzunehmen. Ersatzteile oder sonstige Ein- oder Anbauten gehen mit dem Zeitpunkt des Einbaus entschädigungslos in das Eigentum des LG über, wenn nicht vorher über die Höhe der Entschädigung eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Gleiches gilt auch für notwendige Verwendungen. Der LN ist jedoch zur Wegnahme von Ein- oder Anbauten vor Rückgabe des LO berechtigt, wenn er den ursprünglichen Zustand wiederherstellt.

13.2 Der LG oder dessen Beauftragte sind berechtigt, das LO jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen oder zu überprüfen. Auf Verlangen ist das LO deutlich erkennbar als Eigentum des LG zu kennzeichnen.

§ 14 Standortänderung und Nutzung durch Dritte

14.1 Der LN hat einen Wechsel seines Firmensitzes dem LG unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt für persönlich haftende Gesellschafter des LN und für Schuldmitübernehmer. Bis zum Zugang dieser Verständigung können sämtliche Schriftstücke an die bekannte Anschrift zugestellt werden.

14.2 Der LN ist nur berechtigt, nur dem Nutzer gemäß der abgeschlossenen Nutzungsüberlassungsvereinbarung den Gebrauch des LO zu überlassen. Sämtlicher sonstiger Gebrauch des LO oder sonstiger Verfügungen – insbesondere Untervermietung oder Verkauf – werden ausdrücklich untersagt. Weiters wird festgehalten, dass aufgrund der Nutzungsüberlassungsvereinbarung keine Änderung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem abgeschlossenen Leasingvertrag entstehen.

§ 15 Übertragung von Rechten und Pflichten, Refinanzierung

15.1 Der LG ist auch berechtigt, alle Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag zum Zweck der Refinanzierung auf den Refinanzierer zu übertragen.

15.2 Zur Absicherung des Refinanzierers wird für den Fall eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LG vorsorglich folgendes vereinbart: Ist der Refinanzierer berechtigt, das LO durch Vermietung zu verwerten, so ist der LN verpflichtet, auf Verlangen des Refinanzierers den Vertrag zu denselben Bedingungen und unter Zugrundelegung des erreichten Standes der Vertragsabwicklung mit dem Refinanzierer oder einem von ihm benannten Tochterunternehmen neu abzuschließen oder fortzusetzen.

Der LN darf dadurch rechtlich und wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden, als er stünde, wenn der Insolvenzfall nicht eingetreten wäre.

§ 16 Allgemeines

16.1 Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen ändert nichts an der Gültigkeit des restlichen Vertrages. Die Parteien vereinbaren, dass an Stelle der ungültigen Vertragsbestimmung die ihrer wirtschaftlichen Bedeutung am nächsten kommende – zulässige – Vertragsbestimmung tritt.

16.2 Vereinbarungen zwischen LN und LG können ausschließlich schriftlich getroffen werden. Die Übermittlung von E-Mails gilt als Schriftlichkeit. Vom Schriftlichkeitsgebot kann auch nicht mündlich abgegangen werden.

16.3 Die Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte wird ausdrücklich ausgeschlossen.